Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nootbaar, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marowski. —

Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Etrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 110. [31. Jahrgang.] **Berlin, Sonnabend den 5. März 1892, Abends.** [31. Jahrgang.] **Nr. 110.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**
Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Inhalt der Sonntags-Beilage Nr. 10: Ein Opfer. — Vaterländische Erinnerungen: An das deutsche Vaterland, aus der Ferne. Die „blauen Kinder" Friedrich Wilhelm des Ersten. — Mannigfaltiges: Bei Stehely 1837. Zur Geschichte des Parfums. — Haus- und Landwirthschaft: Neues in der Landwirthschaft. Zur Bekämpfung der Maikäferlarven (Engerlinge) mittelst Botrytis tenella. — Kleine Mittheilungen.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 5. März.

Die Hannoversche Volksschulgesetzgebung im Vergleich mit dem gegenwärtig zur Berathung stehenden Volksschul-Gesetzentwurf.

Unter Hinweis auf unsere Notiz in Nr. 108 bringen wir folgende Mittheilungen:

1. Die Konfessionalität der Volksschule ist durch das Hannoversche Volkschulgesetz vom 26. Mai 1845, §§ 1 und 2 — zu vergleichen § 14 des Gesetzentwurfs — vollständig gewahrt. Es heißt dort wörtlich:

„Der Unterricht in den Volksschulen bleibt nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

Das uns vorbehaltene Oberaufsichtsrecht wird von unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, und zwar entweder mittelbar oder unmittelbar ausgeübt, indem dieses Gesetz nicht bezweckt, die in dieser Beziehung bestehenden Ressortverhältnisse abzuändern.

Die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßregel hat unser Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden geistlichen, kirchlichen oder sonst zuständigen Behörden zu treffen."

Dazu ist zu berücksichtigen, daß die Aufsichtsbehörden, die Konsistorien, ebenfalls konfessionell waren; sogar der Ober-Kirchenrath in Nordhorn bildete eine besondere reformirte Schulaufsichtsbehörde. Für paritätische Volksschulen hätte Hannover nicht einmal ein Aufsichtsorgan gehabt, außer dem Ministerium.

2. Der Privatunterricht ist durch das genannte hannoversche Gesetz in den §§ 6—8 ungleich freier gestellt, als in den §§ 80 ff. des Zedlitz'schen Entwurfs. Die §§ 6—8 besagen:

„Der Privatunterricht befreit von dem Besuche der Volksschule nur dann, wenn er die für die letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt (§ 1), kein Bedenken findet oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkür jedes Einzelnen überlassen, so weit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen.

Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände kann jedoch in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden."

Hierzu ist zu bemerken, daß vor Allem die Bedürfnißfrage bei der Gründung einer Privatschule von den Behörden nicht zu prüfen war. Man konnte aus den gesetzlichen Bestimmungen nichts weiter ableiten, als die Berechtigung einer Prüfung

a) der Befähigung der Privatlehrer,
b) der Einrichtungen der betreffenden Schule (Ausstattung, Lehrmittel 2c.),
c) des Lehrplanes.

Konzessions-Ertheilung bezw. Entziehung stand den staatlichen Behörden nicht zu.

3. Den von der Anstellung der Lehrer handelnden §§. 116—121 des Gesetzentwurfs steht der § 11 des hannoverschen Gesetzes gegenüber, welcher lautet:

„Jede Anstellung eines Schullehrers, Unterlehrers oder Gehülfen bedarf mindestens einer vorgängigen Anzeige bei Unseren zuständigen Behörden. Diese sind befugt, genügende Nachweisung über Sittlichkeit und Befähigung des Anzustellenden zu erfordern, bevor derselbe zum Antritt des Dienstes zugelassen werden darf."

Demzufolge stellten ebensogut wie viele Städte auch kirchliche Behörden Lehrer an, was z. B. noch heute die bischöfliche Behörde in Osnabrück thut.

4. Während, was die Vorbildung der Lehrer anlangt, der Volksschulgesetz-Entwurf staatliche Lehrerseminare vorsieht und bei der Lehrerprüfung die Stimme des kirchlichen Kommissars bezüglich der Leistungen in der Religion entscheidend sein läßt, kannte die hannoversche Gesetzgebung keine Vorschriften, betreffend die Lehrerseminare. Demgemäß ließ z. B. der Bischof von Osnabrück alle seine Volksschullehrer in einem nur ihm unterstellten, vom Staate völlig freien Lehrerseminar unterrichten. Dieses Privatseminar besteht noch jetzt; nur befindet sich bei demselben ein königlicher Prüfungskommissar, der die Abgangsprüfung abnimmt. Hier sowohl wie in Hildesheim hat ein bischöflicher Kommissarius Sitz und Stimme in der Prüfungskommmission.

Der vorstehend beschriebene gesetzliche Zustand besteht, abgesehen von der kürzlich vorgenommenen Veränderung in den Aufsichtsbehörden (oben zu 1), nun schon seit dem Jahre 1845; man hört keine Klagen darüber; und doch beschwert sich der Hannoversche Städtetag über den neuen Volksschulgesetzentwurf. Das verstehe, wer kann.

Seine königl. Hoheit der **Großherzog von Hessen** ist, wie die „Darmstädter Zeitung" meldet, gestern Nachmittag 3 Uhr von einem Schlaganfall betroffen worden. Die rechte Körperhälfte ist gelähmt, das Bewußtsein ist erhalten. Heute früh nach ruhig verbrachter Nacht waren die Krankheitserscheinungen im Wesentlichen unverändert.

Der hohe Patient ist am 12. September 1837 geboren, mithin noch in den Jahren, in denen derlei Anfälle überwunden zu werden pflegen.

In der heutigen (188.) Plenarsitzung des **Reichstages**, die um 1¼ Uhr eröffnet wurde, und welcher der Reichskanzler Graf v. Caprivi wiederum von Beginn der Sitzung beiwohnte, bemerkte zunächst Präsident v. Levetzow mit Rücksicht auf die wiederum sehr schwache Besetzung des Hauses, daß er von jetzt an die Sitzungen von Zeit zu Zeit werde ausfallen lassen, um den Mitgliedern Zeit für die Abwickelung ihrer Privatgeschäfte zu lassen. — Auf der Tagesordnung steht vom Etat des Auswärtigen Amts der Etat der Schutzgebiete in Verbindung mit dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete. Referent Abg. Prinz v. Arenberg berichtet zunächst über die Kommissionsberathungen betreffs des Tit. 4 der Einmaligen Ausgaben (Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika 2 500 000 ℳ) Abg. Dr. Bamberger übte darauf eine sehr eingehende, abfällige Kritik unserer Kolonialpolitik. Reichskanzler Graf v. Caprivi nahm alsbald das Wort zu einer eingehenden Erwiderung, deren Widergabe wir indeß mit Rücksicht sowohl auf die Bedeutung derselben, wie im Hinblick auf die späte Stunde, dem Morgenblatte vorbehalten müssen.

In der heutigen (25.) Plenarsitzung des **Abgeordnetenhauses** kam das Polizeikostengesetz in dritter Lesung zur Verhandlung. In der allgemeinen Besprechung betonte Abg. Dr. Meyer nochmals die Nachtheile, welche das Gesetz für Berlin haben werde, und machte der Vorlage deren fiskalischen Charakter zum Vorwurf. Er hätte ein Gesetz gewünscht, welches die Kompetenzen zwischen Staat und Kommune regelt. Der Minister des Innern Herrfurth erwiderte, daß ein Gesetz, welches die Kosten betreffs der königlichen Polizeiverwaltung regele, nothwendigerweise einen fiskalischen Charakter tragen müsse. Die Vorlegung eines so weitgehenden Gesetzes, wie es der Vorredner gewünscht, stoße auf theoretische und praktische Schwierigkeiten. Abg. Barth stellt sich ganz auf den Boden der Regierungsvorlage, deren Beitragssätze durchaus richtig seien. Sodann bittet der Redner, von der Befugniß, die Wohlfahrtspolizei an die Städte zu übertragen, möglichst wenig Gebrauch zu machen. Einen gleichen Wunsch äußert auch Abg. Höppner. Darauf wird § 1, der die Beitragssätze regelt, mit einem Amendement Würmeling angenommen, das im Interesse der Stadt Linden eine anderweitige Eintheilung der Städte nach der Einwohnerzahl vornimmt. Ohne wesentliche Debatte wird darauf der Rest des Gesetzes unverändert angenommen. Die endgültige Abstimmung über das ganze Gesetz wird in der nächsten Sitzung stattfinden. Bei Schluß des Blattes tritt das Haus in die Berathung des Gesetzentwurfs über die Aufsicht beim Amts- und Landgericht I. in Berlin ein.

Nachdem vor einigen Tagen Herr v. Rauchhaupt seinen Platz im Abgeordnetenhause eingenommen hatte, waren die Gegner der **Schulvorlage** alsbald beflissen, ihn als den Ihrigen zu reklamiren. In der „Kölnischen Zeitung" taucht diese „Meldung" ihres hiesigen Mitarbeiters in folgender Form auf:

„Es wird erzählt, Herr v. Rauchhaupt habe seine Fraktionsgenossen ermahnt, nicht blindlings für die Schulvorlage einzustehen, und darauf hingewiesen, daß eine Durchbringung des Entwurfs mit Hülfe der Konservativen für die Partei bei den nächsten Wahlen die bedenklichsten Folgen haben könnte. Ob diese Angabe richtig ist und welche Wirkung diese Mahnung haben würde, bleibt abzuwarten."

Man will also Herrn v. Rauchhaupt jetzt dieselbe Rolle zuweisen, die man vor genau acht Tagen Herrn v. Manteuffel angedichtet hatte. Auch hier will uns bedünken, daß Wünsche für Thatsachen genommen, wenn nicht gar letztere geflissentlich zum Zweck der Täuschung erfunden werden.

Nachdem der „Reichs-Anzeiger" die in der „Berliner Börsen-Zeitung" aufgeflatterte Ente, der Kaiser sei von der Eingabe der Hallenser Professoren gegen das Volksschulgesetz so sympathisch berührt gewesen, daß er die Absicht, sie alle auszuzeichnen, ausgesprochen hätte, sowohl hinsichtlich der Thatsachen, als auch der ihnen unterstellten Voraussetzung nach für jeder Begründung entbehrend erklärt hatte, trug die Fama der „Freis. Ztg." sofort eine andere Version zu, nach welcher der Kaiser gesagt haben sollte, die Hallenser Professoren seien ja so muthig gegen die Vorlage vorgegangen, daß er sie nur noch mit dem Rothen Adlerorden mit Schwertern dekoriren könne. Aber auch dieser Versuch, wenigstens noch etwas von gedachter Entenzucht zu retten, schlug fehl, denn Herr Professor v. Bramann, der seitens der Entenzüchter als Medium angegeben war, läßt in der „Saale-Ztg." feststellen, daß er überhaupt nicht in letzter Zeit vom Kaiser in Audienz empfangen wurde.

Die Erörterungen der Presse über die **mangelhafte Besetzung des Reichstages** dauern fort und bemühen sich die Parteiorgane die — Anderen als den meistschuldigen Theil erscheinen zu lassen. Nachdem in den Sitzungen vom Dienstag und Mittwoch der Namensaufruf zweimal die Beschlußunfähigkeit ergab, erscheint es angezeigt, nach den jetzt darüber vorliegenden Listen festzustellen, was die einzelnen Parteien zu diesem Ergebniß beitrugen.

In der Dienstags-Sitzung waren

von		anwesend	fehlten mit Entschuldig.	ohne Entschuldig.
87	Konservativen und Reichspartei	51	15	21
45	Nationalliberalen	28	5	12
81	Deutschfreisinnigen u. Volkspartei	44	14	23
113	Zentrum und Welfen	44	8	61
16	Polen	5	—	11
35	Sozialdemokraten	14	—	21
5	Antisemiten	1	—	4
11	Elsässer und Dänen	1	—	10
393	(4 Mandate sind erledigt)	188	42	163
			205	

In der Mittwochs-Sitzung

von		anwesend	fehlten mit Entschuldig.	ohne Entschuldig.
87	Konservativen und Reichspartei	45	15	27
45	Nationalliberalen	24	6	15
81	Deutschfreisinnigen u. Volkspartei	30	15	36
113	Zentrum und Welfen	43	8	62
16	Polen	6	—	10
35	Sozialdemokraten	16	1	18
5	Antisemiten	2	—	3
11	Elsässer und Dänen	1	—	10
393		167	45	181
			226	

Welche Parteien darnach den übrigen Vorwürfe zu machen in der Lage sind, ergeben diese Zahlen; charakteristisch ist aber jedenfalls, wenn von den 116 Mitgliedern der demokratischen Partei das eine Mal genau die Hälfte, das andere sogar fast zwei Drittheile fehlten.

Rundschau im Auslande.

Aus vereinzelten Notizen, welche in der Presse verschiedener Länder über die Lage in **Griechenland** vorliegen, lassen sich Schlüsse ziehen, welche einigermaßen zur Aufhellung der jüngsten Vorkommnisse beitragen. Zunächst scheint bemerkenswerth, daß eine Anzahl französischer Blätter den pessimistischen Nachrichten über das Verhalten der Bevölkerung gegenüber dem Könige bereitwillige Aufnahme gewährt. Es ist da von zahlreichen Drohbriefen die Rede, welche dem König zugegangen sein sollen, von scharfen militairischen Maßnahmen, um in Athen eine drohende Emeute niederzuhalten u. s. w. Dadurch ist allerdings noch nicht erwiesen, daß Rücksichten der auswärtigen Politik das Verfahren des Königs Georgios direkt beeinflußt haben. Aber die aus gut informirter Wiener Quelle stammende Notiz, daß der Widerstand des Königs gegen jede Schwächung der militairischen Position seines Landes den Hauptgrund des Zerwürfnisses mit Delyannis gebildet habe, gewinnt an Wahrscheinlichkeit. Die Instandhaltung der Flotte ist es namentlich, welche dem König als das dringendste Erforderniß der Lage erscheint. Und in dieser Beziehung machte er Herrn Delyannis den Vorwurf, daß er den Ernst der Situation verkenne. Es wird aber angenommen, daß die Schlagfertigkeit der griechischen Flotte mehr einem britischen, als einem französischen Interesse entgegenkomme. Diese Flotte besteht gegenwärtig aus drei großen Schlachtschiffen erster Klasse, wozu die beiden Panzerkorvetten „König Georg" und „Miaulis" kommen. Außerdem verfügt die Marine des Königreichs über zweiunddreißig Torpedoboote, zwei schnellfahrende Kanonenboote und acht kampffähige Hülfsschiffe. Die Tüchtigkeit der hellenischen Matrosen ist bekannt und ebenso leuchtet ein, von welch großer Bedeutung eventuell die genaue Ortskenntniß der Griechen in dem inselreichen ägäischen Meere werden könnte. Man wird es den Griechen nicht verdenken, wenn sie auf die richtige politische Verwendung dieser — natürlich nur im Zustand vollkommener Kampfbereitschaft ihrem Zweck entsprechenden — Flotte vorzugsweise ihre nationalen Hoffnungen gründen. Die gegenwärtige Lage im Orient, namentlich die Stellung Großbritanniens in Egypten, verleiht aber der Annahme Wahrscheinlichkeit, daß England bereit wäre, einer griechischen Bundesgenossenschaft, sofern dieselbe wirklichen militairischen Werth besäße, nicht unbedeutende Zugeständnisse zu machen. Ob die Dinge schon so weit gediehen sind, daß, wie der „Kreuzztg." gemeldet wird, in Londoner Regierungskreisen die Frage der Abtretung Cyperns an Griechenland als Preis einer griechisch-englischen Mittelmeer-Konvention allgemein erörtert wird, müssen wir dahingestellt sein lassen. Unverkennbar aber ist, daß das rasche und entschiedene Handeln des Königs Georg in einer solchen Annahme eine durchaus aufhellende Erklärung finden würde. Die bisherige neunundzwanzigjährige Regierung des Königs Georg weist kein Beispiel auf, daß er sich mit dem Parlamente in einen Kampf einließ. Es ist auch durchaus nicht anzunehmen, daß er jetzt die Absicht hegt, die militairischen Rüstungen zum Zweck der Verfolgung einer großhellenischen Politik zu übertreiben. Aber daß eine Politik, welche den nationalen Aspirationen der Hellenen Gewinn verheißen würde, am ehesten geeignet wäre, entweder die bestehende Kammer für die Finanzpläne des neuen Kabinets günstig zu stimmen oder bei eventuellen Neuwahlen eine das Vorgehen des König billigende Mehrheit zu schaffen, kann nicht bezweifelt werden.

Nach einer Meldung aus **Madrid** hat der Ministerpräsident Canovas del Castillo auf eine an ihn gerichtete Anfrage bestimmt erklärt, es bestehe keinerlei Absicht, die auswärtige Rente zu besteuern. Spanien werde allen seinen Verpflichtungen dem Auslande gegenüber nachkommen.

Deutscher Landwirthschaftsrath.

Dem Geschäftsbericht des deutschen Landwirthschaftsraths ist zu entnehmen, daß zwischen den Landesregierungen und der Reichsregierung Verhandlungen über die Frage des Kontraktbruchs der ländlichen Arbeiter stattgefunden haben. In landwirthschaftlichen Kreisen wird die Forderung der Bestrafung des Kontraktbruchs zustimmend beurtheilt. Ausdrücklich gegen die reichsgesetzliche Regelung hat sich das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Bayern erklärt, weil in Bayern das Bedürfniß einer derartigen gesetzlichen Regelung nicht vorliege. Im Uebrigen greift unter den Landwirthen jetzt selbst das Bestreben Platz, zu gemeinsamer Arbeit und Selbsthülfe sich zusammenzuschließen, um bessernd und regelnd auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse einzuwirken. Es geschieht dies einestheils um rechtswidrigem Verhalten der Arbeitnehmer entgegenzuwirken, oder um auf Haltung und Löhnung bezügliche Abmachungen zu treffen, andererseits, um zu prüfen, an welchen Stellen und wie eingegriffen werden müsse, um durch Hebung der materiellen und und sozialen Lage der ländlichen Arbeiter Zufriedenheit in dieser Bevölkerungsklasse einzubürgern. Wird so auf dem Wege der Selbsthülfe in Zukunft Manches erreicht werden können, so werden doch auch die Regierungen auf die Dauer sich der Nothwendigkeit nicht entziehen können, die ländlichen Arbeiterverhältnisse eingehend zu prüfen und dort auf dem Wege der Gesetzgebung einzugreifen, wo die Mittel der Selbsthülfe versagen. In erster Linie wird die Gewinnung besserer gesetzlicher Grundlagen für die Arbeitsverträge dabei in Frage kommen. Was die Frage der Errichtung von Freibänken zur Verwerthung minderwerthigen Viehes anlangt, so ist es, angesichts des namentlich in Norddeutschland noch vielfach bestehenden Mißtrauens gegen die Einführung der Freibänke, erfreulich, konstatiren zu können, daß in einer Anzahl von Städten die Einführung von Freibänken theils bereits vollzogen, theils geplant ist. Es macht sich in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung geltend, daß die Freibankeinrichtung nicht nur ein Korrelat der sich stetig ausbreitenden obligatorischen Fleischbeschau ist, sondern auch als nothwendige Folge des Nahrungsmittelgesetzes zur Einführung gelangen muß. Der gegenwärtig noch geleistete Widerstand, in der Regel von den Angehörigen des Schlächtergewerbes ausgehend, wird der zunehmenden Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer der besseren Kontrolle über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, ebenso wie der angemessenen Verwerthung der Viehprodukte dienenden Einrichtung mehr und mehr weichen. Für große Städte, in denen die Errichtung der Freibänke insofern Schwierigkeiten unterliegt, als nicht immer eine genügende Kontrolle über den Verkehr und den Verbleib des auf der Freibank verwertheten Fleisches möglich ist, dürfte ein neuerdings zur Verwendung gelangter Desinfektor (Rohrbeck'scher Desinfektor) ein Mittel bieten, um auch hier zu einer angemessenen Verwerthung beanstandeten, aber für den Genuß unter Beschränkung zuzulassenden Fleisches zu gelangen. Auf dem Berliner Zentralviehhofe ist dieser Apparat nach wiederholter Prüfung zur Aufstellung und Anwendung gelangt. Wenn in vielen Städten Norddeutschlands zur Zeit noch entsprechende Einrichtungen fehlen, so dürfte die Anregung der landwirthschaftlichen Vereinigungen wesentlich geeignet sein, darin einen Wandel herbeizuführen. Auch der deutsche Veterinairrath hat in seiner letzten Plenarsitzung den Beschlüssen des Landwirthschaftsraths zur Freibankfrage vollinhaltlich beigestimmt, auch hat die königlich sächsische Deputation für das Veterinairwesen bei ihrer Begutachtung eines die allgemeine Durchführung der Fleischbeschau beabsichtigenden Gesetzentwurfes, im Anschluß an die Beschlüsse des Landwirthschafsraths, die Errichtung der Freibänke als Korrelat und nothwendige Folge der allgemeinen und obligatorischen Fleischbeschau anerkannt. — In der Angelegenheit der „Regelung der Gebräuche im Futtermittelhandel" hat die mit der Bearbeitung betraute Kommission unter dem Vorsitz des Domainenraths Rettich (Rosenhagen) umfassende Verhandlungen gepflogen. Die Verhandlungen mit Vertretern des Handels und der Industrie sind gemeinschaftlich mit Kommissionen der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft, des Verbandes der landwirthschaftlichen Versuchsstationen und einem Vertreter der Anwaltschaft des Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften geführt worden. Den Hauptberathungsgegenstand der Verhandlungen bildete die Aufstellung allgemein gültiger Grundsätze für den Handel mit käuflichen Futtermitteln. — Die über das Durchschnittsgewicht des Getreides deutscher Produktion im Jahre 1889 und 1890 durch den Vorstand bei den landwirthschaftlichen Zentralvereinen veranlaßten Ermittelungen werden auch zur Zeit für die Ernte 1891 fortgesetzt. Die Ergebnisse der Ermittelung der Ernte 1890 sind den preußischen Ministern für Handel und Landwirthschaft überreicht worden. — In Folge des veränderten Zuckersteuer-Gesetzes muß sich die deutsche Rübenzucker-Industrie auf völlig neuen Grundlagen einzurichten suchen. Ob ihr dies so gelingen wird, daß sie auch ohne den bisher gewährten Schutz ihre Stellung auf dem Weltmarkte behauptet, wird auch gegenwärtig noch von vielen Seiten bezweifelt. — Der Ausschuß des Deutschen Landwirthschaftsraths hat sich in seiner letzten Sitzung mit einem Antr ge des Mecklenburg-Strelitz'schen landwirthschaftlichen Hauptvereins betreffs Untersuchung des Mißverhältnisses zwischen den Preisen für Oelfrüchte und Oel beschäftigt. Nach Ansicht des Ausschusses liegt die Hauptursache des gedachten Mißverhältnisses in der Spekulation in Oelfrüchten, namentlich in der spekulativen Verwendung der ostindischen Oelfrüchte zu zeitweiligem Druck der Preise für die inländischen Produkte. — Gestorben sind im vergangenen Jahre die Mitglieder: Rittergutsbesitzer v. Saucken (Julienfelde) und Landes-Oekonomierath Korn (Breslau) und die stellvertretenden Mitglieder: Oekonomierath Ruoff (Niederrenthin in Württemberg); Rittergutsbesitzer Wolters (Düsseldorf), Rittergutsbesitzer von Biedersee (Ilberstädt in Anhalt).

Parlamentarisches.

* In der Volksschulgesetz-Kommission wurde gestern Nachmittag die Debatte über die §§ 41 und 43 der Vorlage (Schulstiftungen; Behandlung des bisherigen Schulvermögens) fortgesetzt. Abg. Korsch (kons.) führte aus, er glaube, ohne ein Mißtrauen gegen die Gemeinden auszusprechen, doch, daß dieselben, im Falle ihnen die Verwaltung des Stiftungsvermögens übertragen werde, das Vermögen mehr zu allgemeinen, als zu besonderen Schulzwecken, wozu es bestimmt sei, verwenden würden. Zweckmäßigkeitsgründe dürften nicht maßgebend sein. Er gebe zu, daß einen völligen Schutz für eine stiftungsmäßige Verwendung die Vorlage nicht biete, das sei aber auch nicht zu erreichen. Abg. Dr. Friedberg weist aus den Protokollen der vorjährigen Kommission nach, daß die konservativen Mitglieder im vorigen Jahre denselben Standpunkt vertreten hätten, den der heutige nationalliberale Antrag einnehme. Im vorigen Jahre habe Abg. Dr. Lieber (Zentrum) die Tendenz der Konservativen als eine revolutionaire bezeichnet, heute seien die Konservativen derselben Ansicht, im Gegensatz zu ihrer vorjährigen Stellungnahme. Abg. Bartels (kons.) bestreitet, daß er und seine Freunde ein Prinzip aufgegeben hätten. Sie hätten sich im vorigen Jahre in einer gewissen Verlegenheit befunden. Die Schulsozietäten sollten fortfallen; da sei die Frage entstanden, wer solle nun das Schulvermögen verwalten. Er bekenne, daß seine Partei im vorigen Jahre prinzipiell lieber anders gehandelt hätte. An der Diskussion betheiligten sich noch die Abgg. Hobrecht, Wessel, v. Zedlitz, Kropatscheck, Dr. Lieber, Porsch. Bei der Abstimmung werden die liberalen Anträge zu § 41 abgelehnt und die Regierungsvorlage unverändert angenommen. Ebenso werden bei § 43 die nationalliberalen und freikonservativen Anträge abgelehnt; die ersten beiden Absätze werden nach der Vorlage angenommen, der dritte Absatz nach dem Vorschlage der Konservativen gestrichen. § 42 wird sodann ebenfalls nach der Vorlage genehmigt, die §§ 44 und 45 nach den Vorschlägen der Konservativen, §§ 46, 47 (Verhältnisse der Garnisonschulen und der Anstaltsschulen), 48 (Regelung der Verhältnisse der Schulfonds) bleiben unverändert. Bei § 47 (Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln) fragt Abg. Dr. Ritter, wie sich die Verpflichtungen aus besonderen Rechtstiteln verhalten zur Vertheilung der allgemeinen Schullast bei Schulverbänden. Geheimrath v. Bremen deklarirt diese Bestimmung dahin, daß hier nur dritte Verpflichtete gemeint seien. Auch § 49, sowie § 50 (Aufhebung bisheriger Verpflichtungen) werden unverändert angenommen. Damit ist der zweite Abschnitt der Vorlage erledigt.

* Die freisinnigen, nationalliberalen und freikonservativen Mitglieder der Volksschulgesetz-Kommission haben sich in der Frage der Organisation der Schulverwaltung und der Schulbehörden zu folgenden „Prinzipalanträgen" vereinigt: I. Der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfs ist unter Festhaltung des Grundsatzes der Dezentralisation auf folgender Grundlage umzuarbeiten: 1. Trennung der Organisation in Bezug auf Stadt- und Landschulen, wobei die Kleinstädte dem Lande zuzurechnen sind und die Möglichkeit gegeben wird, größeren Landgemeinden die städtische Organisation zu verleihen. 2. Einheitliche Leitung aller Zweige der städtischen Schulverwaltung in einem Organe, in welchem nach dem Muster der Schuldeputation neben der Gemeinde auch die staatliche Schulaufsicht, die Lehrerschaft und die Religionsgemeinschaften angemessen vertreten sind. Für die einzelnen oder eine Mehrzahl von Schulen können als Organe der Schuldeputation durch Statut besondere Schulvorstände (Schulkommissionen) eingerichtet werden, in welchen auch die Lehrerschaft und die an der Leitung des Religionsunterrichts betheiligten Religionsgesellschaften vertreten sind. 3. Für die Land- (Kleinstadt-) Schulen sind die Bestimmungen des Entwurfs mit folgenden Maßgaben beizubehalten: Den Vorsitz im Schulvorstande führt, soweit ihn der staatliche Aufsichtsbeamte nicht übernimmt, der Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Schulverbandsvorsteher). Die dem Schulvorstand angehörenden Gemeindeglieder werden aus der Zahl der zu der Schule gewiesenen Hausväter von der Gemeinde gewählt. Die Kenntnißnahme vom Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen wird dem Schulvorstand übertragen. 4. Die Kreisschulinspektoren sind stets aus der Reihe bewährter Fachmänner zu wählen. Wo eine Lokalschulinspektion eingerichtet wird, ist bei der Besetzung thunlichst gleichfalls die pädagogische Fachkenntniß zu berücksichtigen. Für Rektoratsschulen ist die Lokalschulaufsicht regelmäßig den Rektoren (Hauptlehrern) zu übertragen. II. Mit der Umarbeitung des dritten Abschnitts ist eine Subkommission zu betrauen und die Weiterberathung des vierten Abschnitts so einzurichten, daß der Subkommission ausreichende Zeit für die Erledigung des Auftrages verbleibt.

Deutsches Reich.

Hof- und Personal-Nachrichten.

Berlin, 5. März.

* Se. Majestät der Kaiser und König unternahm am gestrigen Nachmittage, nach Aufhebung der Frühstückstafel, mit Ihrer Majestät der Kaiserin eine gemeinsame Spazierfahrt nach dem Thiergarten und dessen Umgebung. Von derselben nach dem Schlosse zurückgekehrt, verblieb der Monarch alsdann in seinem Arbeitszimmer und erledigte Regierungsangelegenheiten. — Am Abend von 6 bis um 7½ Uhr nahm Se. Majestät den kriegsgeschichtlichen Vortrag des Generallieutenants v. Wittich entgegen. Später fand bei den Kaiserlichen Majestäten eine kleinere Theegesellschaft statt, zu welcher u. A. auch der Ober-Jägermeister, Generallieutenant z. D. v. Kotze, der Generallieutenant v. Wittich, der Generallieutenant Graf v. Wedel und einige andere angesehene Personen mit Einladungen beehrt worden waren. — Um ¼9 Uhr begab sich Se. Majestät dann zu dem Fürsten Radolin, um einer dort stattfindenden Abendgesellschaft beizuwohnen. Nach Schluß derselben kehrte Se. Majestät wieder ins Schloß zurück.

Während der heutigen Morgenstunden arbeitete Se. Majestät der Kaiser zunächst längere Zeit allein. Sodann unternahm Allerhöchstderselbe in Begleitung des Flügeladjutanten vom Dienst eine Spazierfahrt nach dem Thiergarten und eine Promenade daselbst. Zum Schlosse zurückgekehrt, nahm Se. Majestät um 10½ Uhr den Vor-